

Modul 2 Gesetzliche und rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse

// Material/Muster Start

§ 241 BGB Pflichten aus dem Schuldverhältnis

(1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

§ 433 BGB Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen

// Material/Muster Stop

1. Kapitel Gesetzliche Schuldverhältnisse

// Material/Muster Start

§ 677 BGB Pflichten des Geschäftsführers

Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert. (1) Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

(2) Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, dass der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Beauftragte zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

§ 812 BGB Herausgabeanspruch

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

(2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 854 BGB Erwerb des Besitzes

(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

(2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 228 BGB Notstand

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 229 BGB Selbsthilfe

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne

sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

§ 904 BGB Notstand

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

§ 906 BGB Zuführung unwägbarer Stoffe

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

(2) Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

(3) Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 211 StGB Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

§ 212 StGB Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 249 StGB Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 826 BGB Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 824 BGB Kreditgefährdung

(1) Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss.

(2) Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 825 BGB Bestimmung zu sexuellen Handlungen

Wer einen anderen durch Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen bestimmt, ist ihm zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 830 BGB Mittäter und Beteiligte

(1) Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

(2) Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

§ 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 833 BGB Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

§ 843 Geldrente oder Kapitalabfindung

(1) Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

(2) Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

(3) Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

§ 834 Haftung des Tieraufsehers

Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

§ 836 BGB Haftung des Grundstücksbesitzers

(1) Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

(2) Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, dass er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

(3) Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 843 BGB Geldrente oder Kapitalabfindung

(1) Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

(2) Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

(3) Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

§ 844 BGB Ersatzansprüche Dritter bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 845 BGB Erwerb des Besitzes

(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

(2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 1 ProdHaftG Haftung

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn

1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
2. nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte,
3. er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,
4. der Fehler darauf beruht, daß das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat, oder
5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

(3) Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die

Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. Satz 1 ist auf den Hersteller eines Grundstoffs entsprechend anzuwenden.

(4) Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast. Ist streitig, ob die Ersatzpflicht gemäß Absatz 2 oder 3 ausgeschlossen ist, so trägt

der Hersteller die Beweislast.

§ 2 ProdHaftG Produkt

Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität.

§ 3 ProdHaftG Fehler

(1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

a) seiner Darbietung,

b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,

c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.

(2) Ein Produkt hat nicht allein deshalb einen Fehler, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

§ 4 ProdHaftG Hersteller

(1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

(2) Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt.

(3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, daß er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz 2 genannte Person nicht feststellen läßt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 33 LuftVG

(1) Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Für die Haftung aus dem Beförderungsvertrag gegenüber einem Fluggast sowie für die Haftung des Halters militärischer Luftfahrzeuge gelten die besonderen Vorschriften der §§ 44 bis 54. Wer Personen zu Luftfahrern ausbildet, haftet diesen Personen gegenüber nur nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Benutzt jemand das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Luftfahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Ist jedoch der Benutzer vom Halter für den Betrieb des Luftfahrzeugs angestellt oder ist ihm das

Luftfahrzeug vom Halter überlassen worden, so ist der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet; die Haftung des Benutzers nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 25 AtomG Haftung für Kernanlagen

(1) Beruht ein Schaden auf einem von einer Kernanlage ausgehenden nuklearen Ereignis, so gelten für die Haftung des Inhabers der Kernanlage ergänzend zu den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens und des Gemeinsamen Protokolls die Vorschriften dieses Gesetzes. Das Pariser Übereinkommen ist unabhängig von seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeit für die Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich anzuwenden, soweit nicht seine Regeln eine durch das Inkrafttreten des Übereinkommens bewirkte Gegenseitigkeit voraussetzen.

(2) Hat im Falle der Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung der Beförderer durch Vertrag die Haftung anstelle des Inhabers einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Kernanlage übernommen, gilt er als Inhaber einer Kernanlage vom Zeitpunkt der Haftungsübernahme an. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Haftungsübernahme ist nur wirksam, wenn sie vor Beginn der Beförderung oder der damit zusammenhängenden Lagerung von Kernmaterialien durch die für die Genehmigung der Beförderung zuständige Behörde auf Antrag des Beförderers genehmigt worden ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Beförderer im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Frachtführer zugelassen oder als Spediteur im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine geschäftliche Hauptniederlassung hat und der Inhaber der Kernanlage gegenüber der Behörde seine Zustimmung erklärt hat.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 9 des Pariser Übereinkommens über den Haftungsausschluß bei Schäden, die auf nuklearen Ereignissen beruhen, die unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konfliktes, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstandes oder auf eine schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art zurückzuführen sind, sind nicht anzuwenden. Tritt der Schaden in einem anderen Staat ein, so gilt Satz 1 nur, soweit der andere Staat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat.

(4) Der Inhaber einer Kernanlage haftet unabhängig vom Ort des Schadenseintritts. Artikel 2 des Pariser Übereinkommens findet keine Anwendung.

(5) Der Inhaber einer Kernanlage haftet nicht nach dem Pariser Übereinkommen, sofern der Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht wurde, das auf Kernmaterialien zurückzuführen ist, die in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichnet sind.

§ 22 WHG Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen

Art, Maß und Zeiten der Gewässerbenutzung im Rahmen von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge oder Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder zumindest eine Benutzung beeinträchtigt ist und wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

Der Ausgleich ist unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und des Wohls der Allgemeinheit sowie unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

§ 84 AMG Gefährdungshaftung

(1) Wird infolge der Anwendung eines zum Gebrauch bei Menschen bestimmten Arzneimittels, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Verbraucher abgegeben wurde und der Pflicht zur Zulassung unterliegt oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung befreit worden ist, ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen nicht unerheblich verletzt, so ist der pharmazeutische Unternehmer, der das Arzneimittel im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht hat, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht besteht nur, wenn

1. das Arzneimittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen oder

2. der Schaden infolge einer nicht den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Kennzeichnung, Fachinformation oder Gebrauchsinformation eingetreten ist.

(2) Ist das angewendete Arzneimittel nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet, den Schaden zu verursachen, so wird vermutet, dass der Schaden durch dieses Arzneimittel verursacht ist. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach der Zusammensetzung und der Dosierung des angewendeten Arzneimittels, nach der Art und Dauer seiner bestimmungsgemäßen Anwendung, nach dem zeitlichen Zusammenhang mit dem Schadenseintritt, nach dem Schadensbild und dem gesundheitlichen Zustand des Geschädigten im Zeitpunkt der Anwendung sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen. Die Vermutung gilt nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Ein anderer Umstand liegt nicht in der Anwendung weiterer Arzneimittel, die nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet sind, den Schaden zu verursachen, es sei denn, dass wegen der Anwendung dieser Arzneimittel Ansprüche nach dieser Vorschrift aus anderen Gründen als der fehlenden Ursächlichkeit für den Schaden nicht gegeben sind.

(3) Die Ersatzpflicht des pharmazeutischen Unternehmers nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ist ausgeschlossen, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass die schädlichen Wirkungen des Arzneimittels ihre Ursache nicht im Bereich der Entwicklung und Herstellung haben.

§ 1 UmweltHaftG Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen

Wird durch eine Umwelteinwirkung, die von einer im Anhang 1 genannten Anlage ausgeht, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 6 ProdHaftG Haftungsminderung

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; im Falle der Sachbeschädigung steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

(2) Die Haftung des Herstellers wird nicht gemindert, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 ProdHaftG Haftungshöchstbetrag

(1) Sind Personenschäden durch ein Produkt oder gleiche Produkte mit demselben Fehler verursacht worden, so haftet der Ersatzpflichtige nur bis zu einem Höchstbetrag von 85 Millionen Euro.

(2) Übersteigen die den mehreren Geschädigten zu leistenden Entschädigungen den in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

§ 11 ProdHaftG Selbstbeteiligung bei Sachbeschädigung

Im Falle der Sachbeschädigung hat der Geschädigte einen Schaden bis zu einer Höhe von 500 Euro selbst zu tragen.

§ 13 ProdHaftG Erlöschen von Ansprüchen

(1) Der Anspruch nach § 1 erlischt zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat. Dies gilt nicht, wenn über den Anspruch ein Rechtsstreit oder ein Mahnverfahren anhängig ist.

(2) Auf den rechtskräftig festgestellten Anspruch oder auf den Anspruch aus einem anderen Vollstreckungstitel ist Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Gleiches gilt für den Anspruch, der

Gegenstand eines außergerichtlichen Vergleichs ist oder der durch rechtsgeschäftliche Erklärung anerkannt wurde.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

AGB-Formulierung

9. Produkthaftung

9.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischem Produkthaftungsrecht wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, **die auf Ihre Lieferung zurückzuführen** ist, sind wir berechtigt, von **Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen**, insoweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte bedingt ist.

9.2 Sie werden - soweit möglich – **unentgeltlich** die Liefergegenstände so **kennzeichnen**, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind. Ausnahmen werden einzelvertraglich geregelt.

9.3 Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem **neuesten Stand der Technik** entsprechende **Qualitätssicherung** durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechend Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

9.4 Sie werden sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe **versichern** und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

// Material/Muster Stop

2. Kapitel Begründung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse

// Material/Muster Start

§ 661 BGB Preisausschreiben

- (1) Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstand hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, ist durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den Auslobenden zu treffen. Die Entscheidung ist für die Beteiligten verbindlich.
- (3) Bei Bewerbungen von gleicher Würdigkeit findet auf die Zuerteilung des Preises die Vorschrift des § 659 Abs. 2 Anwendung.
- (4) Die Übertragung des Eigentums an dem Werk kann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, dass die Übertragung erfolgen soll.

§ 661a BGB Gewinnzusagen

Ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen an Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, hat dem Verbraucher diesen Preis zu leisten.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 311 Abs. 2 BGB Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

- (2) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch 1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, 2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder 3. ähnliche geschäftliche Kontakte.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 154 Abs. 1 S. 2 BGB Offener Einigungsmangel

- (1) ... Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Punktation

Zwischen ... schweben Kaufvertragsverhandlungen über Nach Abschluss der Verhandlungsrunde vom sind folgende Ergebnisse festzuhalten: ...

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Option im Mietvertrag

Der Vermieter gewährt dem Mieter nach regulärem Ablauf des Mietverhältnisses am 31.12.2014 ein Optionsrecht auf Verlängerung des Mietvertrages um dreimal drei Jahre. Das Optionsrecht auf Verlängerung zum 31.12.2017 muss durch den Mieter bis zum 31.12.2014 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter ausgeübt werden. Die Erklärung des Mieters, das Optionsrecht auf Verlängerung des Mietvertrages bis 31.12.2020 auszuüben, muss bis spätestens 31.12.2017 beim Vermieter schriftlich erklärt worden sein.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Vorkaufsrecht im Mietvertrag

(vgl. Beck'sches Formularbuch, III D. 2 § 17)

Der Vermieter bestellt dem Mieter ein Vorkaufsrecht am Grundstück ... für jeden Erwerbsfall. Dieses Vorkaufsrecht ist bis zum 31.12.2020 befristet. Solange eine Eintragung im Grundbuch nicht erfolgt ist, soll das Recht als schuldrechtliches Vorkaufsrecht bestehen. Der Mieter kann verlangen, dass das Vorkaufsrecht auf seine Kosten in das Grundbuch eingetragen wird.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 145 BGB Bindung an den Antrag

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 151 BGB Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 657 BGB Bindendes Versprechen

Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 130 Abs.1. S. 1 BGB Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden

(1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 130 Abs.1 S. 2 BGB Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden

(1) Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 162 BGB Verhinderung oder Herbeiführung des Bedingungseintritts

(1) Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten. (2) Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 130 Abs. 2 BGB Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden

(3) Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 146 BGB Erlöschen des Antrags

Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 158 BGB Aufschiebende und auflösende Bedingung

(1) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung ein.

(2) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endet mit dem Eintritt der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkt tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.

§ 163 BGB Zeitbestimmung

Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 158, 160, 161 entsprechende Anwendung.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 147 BGB Annahmefrist

(1) Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers oder einer sonstigen technischen Einrichtung von Person zu Person gemachten Antrag.

(2) Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Vertragsangebot

Ich biete Ihnen den Abschluss eines Kaufvertrages über diesen VW-Bus T5, Fahrgestellnummer 0815... zum Preis von 30.000 € zzgl. MWSt. an.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Bindende Angebotsklausel

Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

„Strenges“ Zugangsprotokoll bei einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

Absender ... (Bote)

Empfänger Frau/Herrn ... (Kündigender)

Ort, Datum

Zugangsbestätigung

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...hiermit bestätige ich, dass ich das Original des in Kopie beigefügten Kündigungsschreibens vom ... (Datum des Kündigungsschreibens) an ... (Kündigungsempfänger) wohnhaft: ... (Adresse des Kündigungsempfängers) in einen Umschlag gesteckt habe. Mit dem verschlossenen Umschlag habe ich mich anschließend zu der vorgenannten Adresse begeben und den Umschlag am ... (Datum) um ... (Uhrzeit)

- in den Hausbriefkasten des Empfängers mit der Aufschrift ... eingeworfen
- in den Briefkastenschlitz an der Wohnungstür des Empfängers mit dem Namensschild. .. eingeworfen
- persönlich dem Empfänger überreicht (Zutreffendes ist angekreuzt)

Besonderheiten ...

Mit freundlichen Grüßen (Unterschrift Bote)

Anlage: Kopie des eingeworfenen Schreibens

// Material/Muster Stop

3. Kapitel Stellvertretung bei rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse

// Material/Muster Start

§ 48 Abs. 2 HGB

(2) Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura).

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Einfache Spezialvollmacht

(vgl. Beck'sches Formularhandbuch, I. 33)

Ich, der unterzeichnende Eigentümer V, bevollmächtige meinen Freund F (Geburtsdatum, Anschrift) meinen Wagen, Typ VW, amtliches Kennzeichen ..., zu verkaufen und zu übereignen sowie alle im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Übereignung erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und Handlungen – einschließlich der Entgegennahme des Kaufpreises - vorzunehmen. Die Vollmacht erlischt am ... Unterschrift Eigentümer, Ort und Datum

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Generalvollmacht

(vgl. Beck'sches Formularhandbuch, I. 34)

Verhandelt in ... am ... Vor dem unterzeichnenden Notar ... erschien ... Der Erschienene erklärte: Ich ernenne meine Freundin F (Geburtsdatum, Anschrift) zu meiner Generalbevollmächtigten. Sie ist befugt, mich gerichtlich und außergerichtlich gegenüber jedermann und in allen gesetzlich zulässigen Fällen zu vertreten. Meine Bevollmächtigte ist berechtigt, für bestimmte Arten von Geschäften oder für einzelne Geschäfte Untervollmacht zu erteilen, jedoch nicht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Sie selbst ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht soll über meinen Tod hinaus gültig sein, bis sie von meinen Erben widerrufen wird. Die Bevollmächtigte ist ermächtigt, sich eine Ausfertigung dieses Protokolls erteilen zu lassen. Weitere Ausfertigungen sind ihr nur aufgrund ausdrücklicher Weisung zu erteilen. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

// Material/Muster Stop

4. Kapitel Formvorschriften bei rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse

// Material/Muster Start

§ 125 S. 2 BGB Nichtigkeit wegen Formmangels

... Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 311 b Abs. 1 BGB

Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass (1) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 518 Abs. 2 BGB Form des Schenkungsversprechens

(2) Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Empfehlenswerte Zusatzklausel zur doppelten Schriftformklausel

- **2** Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- **3** Dieses gilt auch für die Abänderung dieser Klausel. **Individualabreden i. S. d. § 305 b** BGB werden von dieser Notwendigkeit einer schriftlichen Regelung nicht erfasst, sollten aber aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich niedergelegt werden.

// Material/Muster Stop

5. Kapitel Durchführung von rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse

// Material/Muster Start

§ 241 Abs. 2 BGB Pflichten aus dem Schuldverhältnis

(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

§ 242 Leistung nach Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Im Einzelnen können die Vertragspartner folgende **Nebenpflichten** treffen (Auswahl, nicht abschließend, Abgrenzung und Systematisierung ist in der Rechtslehre umstritten):

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 241 Abs. 2 BGB Pflichten aus dem Schuldverhältnis

(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur **Rücksicht** auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 281 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BGB Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 642 BGB Mitwirkung des Bestellers

(1) Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen. (2) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

§ 643 BGB Kündigung bei unterlassener Mitwirkung

Der Unternehmer ist im Falle des § 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Weitere Beispiele für besondere Rechtsgrundlagen der Finanzierungsverträge

- **Sachdarlehen**, §§ 607 – 609 BGB
- **Verbraucherdarlehensvertrag**, §§ 491 – 498 BGB
- **Finanzierungshilfen**, wie z.B. Zahlungsaufschub, § 506 Abs. 4, 491 Abs. 2 Nr. 3 BGB, Finanzierungsleasing, § 506 Abs. 2 BGB, Teilzahlungsgeschäfte, §§ 506 Abs. 3, 507 BGB
- **Ratenlieferungsverträge**, § 510 BGB
- **Factoring**, § 398 BGB

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

II. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind **bei Übergabe** des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer **nur dann aufrechnen**, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen - Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK), zu finden im Internet bei den meisten Autohäusern (Achtung: manchmal wird eine alte Auflage verwendet oder es wurden eigene Änderungen vorgenommen!)

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln **unserer Wahl**.

6.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit Lieferung, **frühestens** mit dem Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung in **zweifacher** Ausfertigung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin. Ist eine Zahlungsfrist nicht vereinbart, so erfolgt die Zahlung zum **25.** des auf den Rechnungserhalt folgenden Monats **unter Abzug von 3 % Skonto oder 90 Tage netto**.

6.3 Wir geraten **ohne eine Mahnung** nicht in Zahlungsverzug. Sind wir mit der Zahlung in Verzug, haben Sie das Recht, diese mit **2%** über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Leistungsinhalte

2. Bestellungen / Vertragsabschluss

2.1 Unsere Bestellungen und Vereinbarungen sind für uns **nur verbindlich**, wenn sie von uns

schriftlich erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung unter Angabe der Bestellnummer schriftlich bestätigt werden. ...

9. Produkthaftung

9.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischem Produkthaftungsrecht wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, **die auf Ihre Lieferung zurückzuführen** ist, sind wir berechtigt, von **Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen**, insoweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte bedingt ist.

9.2 Sie werden - soweit möglich – **unentgeltlich** die Liefergegenstände so **kennzeichnen**, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind. Ausnahmen werden einzelvertraglich geregelt.

9.3 Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem **neuesten Stand der Technik** entsprechende **Qualitätssicherung** durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechend Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

9.4 Sie werden sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe **versichern** und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen **Eigentum des Verkäufers**.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer **aus der laufenden Geschäftsbeziehung** bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das **Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer** zu.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag **zurücktreten**.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

6. Zahlungsbedingungen

6.4 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts ist nur bei vorherigem Rücktritt vom Vertrag möglich.

7. Abtretung

7.1 Forderungen dürfen **nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten** werden. Falls Sie als Verarbeiter Material, das Sie uns liefern, unter verlängertem Eigentumsvorbehalt erworben haben,

gilt unser Einverständnis zu dieser Vorausabtretung hiermit als erteilt.

7.2 Ihre vertraglichen Verpflichtungen dürfen nur mit unserem vorherigen **schriftlichen Einverständnis** durch von Ihnen **beauftragte Dritte** erfüllt werden.

// Material/Muster Stop

6. Kapitel Störungen von rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse

// Material/Muster Start

§ 116 BGB Geheimer Vorbehalt

Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 118 BGB Mangel der Ernstlichkeit

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 122 BGB Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

(1) Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat. (2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 117 BGB Scheingeschäft

(1) Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig. (2) Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 134 BGB Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 138 Abs. 1 BGB Sittenwidriges Rechtsgeschäft

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

I. Geltungsbereich

1. Diese AGB **gelten für sämtliche** Aufträge und Leistungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. **AGB der Auftraggeber** gelten nur dann, wenn dies vom Auftragnehmer vor Zustandekommen des Vertrages **ausdrücklich und schriftlich bestätigt** wird. Der Auftragnehmer **erklärt ausdrücklich**, nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Kollidieren einzelne Bestimmungen dieser AGB mit vereinbarten AGB des Auftraggebers, so gelten die AGB des Auftragnehmers. Die nicht kollidierenden Bestimmungen in den AGB **bleiben nebeneinander bestehen**.

2. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass diese AGB nicht nur für das erste Geschäft zwischen ihnen Geltung haben, sondern wird die Anwendung dieser AGB auch für alle **weiteren Geschäften** hiermit ausdrücklich vereinbart.

3. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Unterschrift auf der Bestellung, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Unterschrift auf der Bestellung, dass er **diese AGB gelesen hat** und zumindest die **Möglichkeit gehabt hat**, vom Inhalt dieser AGB Kenntnis zu nehmen.

4. Mündliche Erklärungen jeder Art sind unwirksam. Mündliche Erklärungen oder Abweichung von diesen AGB sind nur dann wirksam, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich anerkennt.

oder

1. Präambel

Verträge schließen wir mit Ihnen **ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen** ab. Ihre Verkaufs- und Lieferbedingungen werden insgesamt **nicht Vertragsinhalt**, selbst wenn wir **diesen nicht ausdrücklich widersprechen**. Dieses gilt auch, falls Sie **gesondert hervorheben**, nur zu Ihren **Bedingungen liefern** zu wollen.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

VIII. Allgemeines

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des restlichen Vertragsinhaltes nicht. Hinsichtlich der rechtsundwirksamen Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile, die **Regelungslücke durch eine der unwirksamen Bestimmung nahekommende und branchenübliche Bestimmung** zu schließen.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 119 Abs. 1, Alt. 1 BGB Anfechtbarkeit wegen Irrtums

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war ..., kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 119 Abs. 1, Alt. 2 BGB Anfechtbarkeit wegen Irrtums

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung ... eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 119 Abs. 2 BGB Anfechtbarkeit wegen Irrtums

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 120 BGB Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung ... bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 143 Abs. 1 BGB Anfechtungserklärung

(1) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Einfaches Muster für Anfechtungserklärung wegen arglistiger Täuschung

(hier Muster der IHK Frankfurt am Main wegen Adressbuchschwindels)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe unter dem Eindruck einer Zahlungsverpflichtung den Betrag von € an Sie gezahlt. Mit dieser Zahlung ist kein Vertragsschluss rechtswirksam zustande gekommen.

Hiermit fechte ich meine Erklärung vom ... wegen arglistiger Täuschung an. Mit Ihrem Formularschreiben vom ... haben Sie in wettbewerbswidriger Weise den Eindruck vermittelt, es handele sich um ...

- ... eine Rechnung mit Zahlungsverpflichtung und nicht lediglich um ein Angebot. Der Angebotscharakter war nicht ohne Weiteres erkennbar.

- ... eine kostenlose Eintragung in ein Adressverzeichnis. Der Angebotscharakter und die Kostenpflichtigkeit waren nicht ohne Weiteres erkennbar.

Ich fordere Sie daher auf, die von mir geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens bis zum auf mein Konto zurückzuerstatten.

Rechtliche Schritte gegen Sie behalte ich mir ausdrücklich vor.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Beispiele für Beweiserleichterungen

(Palandt / Grüneberg § 280 Rn. 37)

- **Unternehmer** hat durch das pflichtwidrige Handeln der Mitarbeiter des Gläubigers oder seiner Geräte den Schaden eindeutig verursacht (BGH BauR 1985, 705)
- **Vermieter** hat Wasserschaden des Mieters durch fehlerhafte Wartung wesentlich mitverantworten
- **Waschanlagenbenutzer** müssen beweisen, dass der Schaden tatsächlich beim Waschvorgang und nicht vor- oder hinterher entstanden ist (OLG Hamm NJW-RR 2002, 1459)

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 278 BGB Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 831 Abs. 1 BGB Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 280 Abs. 2 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

§ 286 Abs. 1 S. 1 BGB Verzug des Schuldners

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 275 Abs. 1 BGB Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 275 Abs. 2 BGB Ausschluss der Leistungspflicht

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Beispiel für Teilunmöglichkeit

- die Kaufsache ist mit dem Recht eines fremden Dritten belastet, so dass der Verkäufer nur Besitz, aber kein lastenfreies Eigentum leisten kann

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 311 a Abs. 1 und 2 BGB Leistungshindernis bei Vertragsschluss

(1) Der Wirksamkeit eines Vertrags steht es nicht entgegen, dass der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht und das Leistungshindernis schon bei Vertragsschluss vorliegt. (2) Der Gläubiger kann nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen in dem in § 284 bestimmten Umfang verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner das Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat. § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 326 Abs. 4 und 5 BGB Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung; (4) Soweit die nach dieser Vorschrift nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den §§ 346 bis 348 zurückgefordert werden. (5) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger zurücktreten; auf den Rücktritt findet § 323 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Fristsetzung entbehrlich ist.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 326 Abs. 1 BGB Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung;

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 326 Abs. 2 und 3 BGB Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(2) Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. (3) Verlangt der Gläubiger nach § 285 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. Diese mindert sich jedoch nach Maßgabe des § 441 Abs. 3 insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Wert der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

I. Vertragsabschluss...

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 10 Tage, bei Nutzfahrzeugen bis 2 Wochen gebunden. **Der Kaufvertrag ist abgeschlossen**, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder **die Lieferung ausführt**.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Schadensersatz wegen anfänglicher Unmöglichkeit

Absender

Ort, Datum ...

Empfänger Fa. ...(Name, Anschrift) ...

Unmöglichkeit der Lieferung – Schadensersatz

Sehr geehrte/r Frau/Herr ..., Sie haben sich vertraglich zur Lieferung von ...(Vertragsgegenstand)... verpflichtet, obwohl Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits wussten oder zumindest aufgrund unsorgfältigen Verhaltens nicht wussten, dass dieses Produkt mangels Importgenehmigung nicht geliefert werden kann. Wir waren durch Ihre Nichtlieferung gezwungen, uns anderweitig gleichwertige Fahrzeuge zu besorgen. Bedauerlicherweise waren diese Fahrzeuge teurer, wie Sie der beigefügten Rechnung entnehmen können. Die Mehrkosten haben Sie zu tragen. Wir verlangen daher den uns entstandenen Schaden in Höhe von ...(Betrag)... bis zum zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen (Unterschrift) Anlage: Rechnung für Deckungskauf

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 280 Abs. 2 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen. ...

§ 286 Abs. 1 und 4 BGB Verzug des Schuldners

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. (4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Rechnung Nr. ... vom ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der von uns am ... gelieferten Waren beläuft sich der Rechnungsbetrag auf ... € . Wir bitten um Überweisung auf eines der unten angegebenen Konten.

Hinweis für Verbraucher: Wir gehen davon aus, dass Sie den Rechnungsbetrag in den nächsten Tagen überweisen werden. Bitte beachten Sie, dass nach gesetzlichen Vorschriften ein Zahlungsverzug automatisch und ohne Mahnung eintritt, wenn nach 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung keine Zahlung erfolgt.

Es werden die gesetzlichen Verzugszinsen ab Verzugsbeginn angesetzt. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinses bleibt vorbehalten....

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Rechnung mit Hinweis für den Verbraucher über die 30-Tages-Regel

Rechnung Nr. ... vom ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der von uns am ... gelieferten Waren beläuft sich der Rechnungsbetrag auf ... € . Wir bitten um Überweisung auf eines der unten angegebenen Konten.

Hinweis für Verbraucher: Wir gehen davon aus, dass Sie den Rechnungsbetrag in den nächsten Tagen überweisen werden. Bitte beachten Sie, dass nach gesetzlichen Vorschriften ein Zahlungsverzug automatisch und ohne Mahnung eintritt, wenn nach 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung keine Zahlung erfolgt.

Es werden die gesetzlichen Verzugszinsen ab Verzugsbeginn angesetzt. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinses bleibt vorbehalten....

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 280 Abs. 2 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung nachlesen

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 281 Abs. 1 BGB Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

(1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Gläubiger Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte, es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 287 BGB Verantwortlichkeit während des Verzugs

Der Schuldner hat während des Verzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er haftet wegen der Leistung auch für Zufall, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 288 BGB Verzugszinsen sonstiger Verzugschaden

(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(5) Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

(6) Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, die den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen ausschließt, ist unwirksam. Gleiches gilt für eine Vereinbarung, die diesen Anspruch beschränkt oder den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf die Pauschale nach Absatz 5 oder auf Ersatz des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ausschließt oder beschränkt, wenn sie im Hinblick auf die Belange des Gläubigers grob unbillig ist. Eine Vereinbarung über den Ausschluss der Pauschale nach Absatz 5 oder des Ersatzes des Schadens,

der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ist im Zweifel als grob unbillig anzusehen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn sich der Anspruch gegen einen Verbraucher richtet.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Beispiele für die Entwicklung des Basiszinssatzes

(z.B. unter <http://basiszinssatz.de>)

• ab 1.1.07 = **2,70** % • 1.7.07 = **3,19** % • 1.1.08 = **3,32** % • 1.7.08 = **3,19** % • 1.1.09 = **1,62** % • 1.7.09 = **0,12** % • 1.1.10 = **0,12** % • 1.7.10 = **0,12** % • 1.1.11 = **0,12** % • 1.7.11 = **0,37** % • 1.1.12 = **0,12** % • 1.7.12 = **0,12** % • 1.1.13 = **0,13** % • 1.7.13 = **0,38** % • 1.1.14 = **0,63** % • 1.7.14 = **0,73** % • 1.1.15 = **0,83** % • 1.7.15 = **0,83** %

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 323 Abs. 1 BGB Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

(1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die **verbindlich** oder **unverbindlich** vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

2. Der Käufer kann **zehn Tage**, bei Nutzfahrzeugen zwei Wochen, nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer **auffordern** zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser **bei leichter Fahrlässigkeit** des Verkäufers auf höchstens **5% des vereinbarten Kaufpreises**.

3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/ oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 dieses Abschnitts eine **angemessene Frist** zur Lieferung setzen.

Hat der Käufer Anspruch auf **Schadensersatz statt der Leistung**, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit **ausgeschlossen**....

5. **Höhere Gewalt** oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier

Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen - Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK)

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

3. Lieferung / Verzug

3.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind **verbindlich**. Die Liefertermine verstehen sich für den Eingang Ihrer Lieferung in unserem Werk oder bei der von uns genannten Lieferanschrift (Anlieferung). Sollten Sie mit der Lieferung / Leistung (insgesamt Lieferung genannt) in Verzug kommen, sind wir berechtigt, für jeden Kalendertag der Verzögerung eine **Entschädigung** in Höhe von 0,2 % - insgesamt höchstens 5 % vom Wert der vereinbarten Lieferung - geltend zu machen. Dies gilt auch im Falle unseres Rücktritts vom Vertrag. Die Geltendmachung einer solchen **Verzögerungsentschädigung** behalten wir uns bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung vor. Unsere gesetzlichen Ansprüche im Falle des Verzuges bleiben unberührt.

3.2 Wir können außerdem und unbeschadet unserer sonstigen Rechte nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist die von Ihnen noch nicht erbrachten Leistungen **durch einen Dritten zu Ihren Lasten durchführen** lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die Sie im Besitz haben, so haben Sie diese unverzüglich an uns zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Lieferung durch den Dritten behindern, sind Sie verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu beschaffen. Der bis zum Rücktritt oder bis zur Auftragserteilung an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf Vertragsstrafe ist in jedem Fall von Ihnen zu erfüllen.

3.3 Jeder Lieferung ist ein **Lieferschein** beizufügen, der unsere **Bestellnummer** und **Bestellposition** enthalten muss.

3.4 Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender **Versandpapiere** gehen zu Ihren Lasten.

3.5 **Vorab- und Teillieferungen** sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

3.6 Die Lieferungen erfolgen einschließlich **ordnungsgemäßer Verpackung frei Werk** oder frei **Lieferanschrift** (gemäß Incoterms 2000 Frachtfrei / CPT Hamburg oder Bestimmungsort). Die Transportversicherung wird von uns abgeschlossen und getragen.

3.7 Sie sind nach der Verpackungsordnung gesetzlich verpflichtet, die **Verpackung des Liefergegenstands zurückzunehmen**. Die Kosten für den Rücktransport und die Verwertung / Entsorgung einer Verpackung, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, tragen in jedem Fall Sie.

4. Hinweispflicht

Lieferverzögerungen werden Sie uns unverzüglich schriftlich mitteilen; die Mitteilung hat keinen Einfluss auf unsere Ansprüche gegen Sie.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Unwirksame Mahnungstexte

Der Leistung werde gern entgegen gesehen. (nicht eindeutig genug)

Der Schuldner solle sich jetzt über seine Leistungsbereitschaft erklären. (BGH NJW-RR 1998, 1749, OLG Brandenburg NJW-RR 2003, 1515)

Die Forderung ist nun fällig. (OLG Düsseldorf DNotZ 1985, 767)

„Bitte verstehen Sie diesen Brief nicht als Mahnung. Wir haben Verständnis dafür, dass der Eingang der Zahlung auf die Rechnung vom ... in Höhe von ... im Alltagsgeschäft wohl untergegangen ist.

Sehr GEEHRTER Herr... Ob ein Geschäftspartner nach mehreren Mahnschreiben noch diese Anrede verdient, bezweifeln wir bereits ernsthaft. Unsere Zweifel können Sie nur noch mit der sofortigen Begleichung der Rechnung vom ... in Höhe von ... € ausräumen.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Wirksame Mahnungstexte

Mahnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

(häufigste Anrede, unpersönlich, nicht zu empfehlen, wenn persönliche Kundenbeziehung oder freundschaftliche Beziehungen bestehen)

möglicherweise haben Sie es versäumt, nachfolgend aufgeführte Rechnungen zum Fälligkeitstermin zu begleichen:

(guter Anfang, sachlich, freundlich, höflich, etwas für den Anfang eines Zahlungsverzugs)

- Hauptforderung:
- Zinsen
- Inkassokosten
- Sonstige Kosten

Wir müssen Sie bitten, den Rechnungsbetrag bis spätestens ... zu überweisen, da Sie sich bereits im Verzug befinden. Andernfalls wären wir leider gezwungen, die Hilfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen.

(noch höflicher Schreibstil, der mit Bestimmtheit die Folgen aufzählt, die gerichtliche Hilfe kann sowohl die Durchführung eines gerichtlichen Mahnverfahrens als auch eine Klage sein – festgelegt hat man sich noch nicht)

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des Ausstellers

Zugangsbestätigung durch den Empfänger

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Inkassokostenpauschalen

Wird bei Zahlungsverzug des Schuldners ein Inkassobüro mit der Forderungseinziehung beauftragt, so hat der Schuldner die aus dieser Beauftragung entstehenden Kosten zu tragen.

Die Kosten für das Erfolgshonorar bleiben beim Gläubiger.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Mahnpauschale

Für jede Mahnung wird eine pauschale Gebühr von 5,- € erhoben.

(Zur Höhe der anzumahnenden Mahnkosten existieren Urteile, die pauschale Mahngebührenklauseln zwischen 2,50 € und 5 € als zulässig ansehen. In Einzelfällen wurden sogar höhere Beträge akzeptiert. Die Beweislast für die Höhe der Mahnkosten trägt der Gläubiger: bestreitet der Schuldner die Höhe der Mahngebühren, muss der Verwender dieser Mahnpauschalen nachweisen, dass seine Pauschale dem typischen Schadensumfang entspricht, BGHZ 67, 319)

Diese Kosten werden für die Erstmahnung nicht erhoben.

(Bei Vereinbarung in AGB ist dieser Zusatz erforderlich, damit eine rechtmäßige Regelung vorliegt, vgl. § 309 Nr. 4 AGBG, BGH NJW 1985, 324: kein Ersatz der Kosten der Erstmahnung bei fehlender kalendermäßiger Bestimmung der Fälligkeit.)

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Beispiele für Mitwirkungshandlungen

- Annahme der Gegenleistung, z.B. bei Geldschulden den geschuldeten Betrag
- Mitteilung des Notartermins bei einer zu beurkundenden Grundstücks-übertragung
- Bereitstellung von Räumen
- persönliche Anwesenheit für eine Operation
- Treffen einer Auswahl unter verschiedenen angebotenen Leistungen
- Zuteilung von Arbeitsinhalten beim Arbeitsverhältnis

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 294 BGB Tatsächliches Angebot

Die Leistung muss dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 295 S. 1 Alt. 1 BGB Wörtliches Angebot

Ein wörtliches Angebot des Schuldners genügt, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen werde.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 295 S. 1 Alt. 2 BGB Wörtliches Angebot

Ein wörtliches Angebot des Schuldners genügt, wenn ... zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn der Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 296 BGB Entbehrlichkeit des Angebots

Ist für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so bedarf es des Angebots nur, wenn der Gläubiger die Handlung rechtzeitig vornimmt. Das Gleiche gilt, wenn der Handlung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 298 BGB Zug-um-Zug-Leistungen

Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, die verlangte Gegenleistung aber nicht anbietet.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

IV. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

2. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

5. Annahmefreiung

Soweit wir durch Arbeitskämpfe oder durch höhere Gewalt verhindert sind, den Liefergegenstand anzunehmen, sind wir für diese Zeit von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme befreit.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 311 Abs. 2 BGB Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

(2) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch 1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, 2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder 3. ähnliche geschäftliche Kontakte.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

VII. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der **leicht fahrlässig** verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung **vertragswesentlicher Pflichten**, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss **vorhersehbaren typischen Schaden** begrenzt.

Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene **Versicherung** (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei **arglistigem Verschweigen** eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

3. Die Haftung wegen **Lieferverzuges** ist in Abschnitt III abschließend geregelt.

4. Ausgeschlossen ist die **persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen** des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

5. Die Haftungsbegrenzungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

9. Produkthaftung

9.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischem Produkthaftungsrecht wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Lieferung zurückzuführen ist, **sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen**, insoweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte bedingt ist.

9.2 Sie werden - soweit möglich – unentgeltlich die **Liefergegenstände so kennzeichnen**, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind. Ausnahmen werden einzelvertraglich geregelt.

9.3 Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten **Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung** durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechend Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

9.4 Sie werden sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe **versichern** und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

10. Schutzrechte Dritter

10.1 **Sie garantieren**, dass die Lieferung frei von Schutzrechten Dritter ist und verpflichten sich, uns von allen Schäden und Kosten freizuhalten, die uns aus einer Nichteinhaltung dieser Garantiezusage oder aus einer Untersagung des Gebrauchs der Lieferung durch Dritte entstehen.

10.2 Sollten dennoch bei einer Nutzung der Lieferung Schutzrechte Dritter verletzt werden, sind wir auch berechtigt, **auf Ihre Kosten eine Lizenz** vom rechtmäßigen Inhaber des Schutzrechts zu erwerben.

10.3 Ansprüche für Mängel im Recht verjähren **10 Jahre nach Anlieferung**.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 280 Abs. 1 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 276 Abs. 1 BGB Verantwortlichkeit des Schuldners

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) ... Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Anspruchsschreiben - Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Absender, Ort, Datum ...

Fa. ...

(Name, Anschrift) ...

Schadensersatz

Sehr geehrte/r Frau/Herr ... ,

wir hatten Sie mit Schreiben vom ...(Datum)... aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass Ihre Mitarbeiter es unterlassen, bei der Anlieferung von Verpackungsmaterial die die Hofeinfahrt umgebende Zaunanlage zu beschädigen.

Bedauerlicherweise sind Ihre Mitarbeiter unserer Bitte nicht gefolgt. Ihre Mitarbeiter beschädigten weiterhin die Zaunanlage erheblich; dieses Verhalten ist für uns nicht zumutbar.

Wir **treten** daher von unserem Vertrag **zurück**.

Gleichzeitig haben wir ein anderes, teureres Unternehmen mit der Belieferung der beiden letzten Paletten Verpackungsmaterial beauftragt. Wir verlangen hiermit den Differenzbetrag, der sich aus dem ergibt, was wir an Sie gezahlt hätten und was wir jetzt für die letzten beiden Paletten Verpackungsmaterial an das neu beauftragte Unternehmen...(Name)... zahlen müssen, als **Schadensersatz**. Die Rechnung des neu beauftragten Unternehmens ist beigelegt.

Bitte zahlen sie...(Differenzbetrag)... unverzüglich an uns.

Ferner werden wir mit gesondertem Schreiben die durch Ihre Mitarbeiter **angerichteten Schäden** an den Zaunanlagen geltend machen, sobald wir den genauen Betrag errechnet haben.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Zugangsbeweis

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 434 BGB Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 309 Nr. 7 a und b BGB Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)

a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen; b) (Grobes Verschulden) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

8. (Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)

b) (Mängel) eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen aa) (Ausschluss und Verweisung auf Dritte) die Ansprüche gegen den Verwender wegen eines Mangels insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden; bb) (Beschränkung auf Nacherfüllung) die Ansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten; cc) (Aufwendungen bei Nacherfüllung) die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen; dd) (Vorenthalten der Nacherfüllung) der Verwender die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig macht; ee) (Ausschlussfrist für Mängelanzeige) der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt, die kürzer ist als die nach dem Doppelbuchstaben ff zulässige Frist; ff) (Erleichterung der Verjährung) die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 erleichtert oder in den sonstigen Fällen eine weniger als ein Jahr betragende Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht wird; dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;

// Material/Muster Stop**// Material/Muster Start****§ 619a BGB Beweislast bei Haftung des Arbeitnehmers**

Abweichend von § 280 Abs. 1 hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Ersatz für den aus der Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Schaden nur zu leisten, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

// Material/Muster Stop**// Material/Muster Start****§ 440 S. 2 BGB Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz**

Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht

insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Beispiele für Aufwendungsersatzvorschriften

• **Kaufvertrag**, § 437 Nr. 3 BGB mit Verweis auf § 284 BGB • **Mietvertrag**, § 536 a Abs. 2 BGB im Falle der Selbstbeseitigung • **Werkvertrag**, § 634 Nr. 4 mit Verweis auf § 284 BGB • **Reisevertrag**, § 651 f BGB

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Durchführung der Mängelbeseitigung im Kfz-Handel

2. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt Folgendes:

a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer **beim Verkäufer** oder bei einem anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieb geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon **unverzüglich zu unterrichten**, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine **schriftliche Bestätigung** über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.

b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels **betriebsunfähig**, hat sich der Käufer an einem dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.

c) Für die zur Mängelbeseitigung **eingebauten Teile** kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufgegenstandes geltend machen.

d) **Ersetzte Teile** werden Eigentum des Verkäufers.

(Neuwagen-Verkaufsbedingungen Klausel VII. 2., unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. - ZDK)

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Anspruchsschreiben - Nacherfüllungsanspruch

Absender, Ort, Datum ... Empfänger Fa. ...(Name, Anschrift) ...

Kauf eines Fernsehgerätes - Nachlieferung

Sehr geehrte/r Frau/Herr ... Ich habe bei Ihnen am ...(Datum)..., also vor zwei Tagen, ein Fernsehgerät (Marke, Typ, Rechnungs-Nr.) gekauft. Der Bildschirm flimmert bereits nach 10 Minuten Betriebsdauer. Ich fordere Sie auf, mir unverzüglich, spätestens aber innerhalb von ... Tagen, einen neuen Fernseher zu liefern. Mit freundlichen Grüßen (Unterschrift des Käufers) –
Empfangsbestätigung des Verkäufers

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Anspruchsschreiben – Rücktritt vom Vertrag

Absender, Ort, Datum ...

Empfänger Fa. ... (Name, Anschrift) ...

Mangelhafte Reparaturversuche – Rücktritt vom Vertrag

Sehr geehrte/r Frau/Herr ... , ich habe bei Ihnen am ...(Datum)... einen Sportwagen (Marke, Typ) zum Preis von .. €. gekauft. Von Anfang an verlor der Wagen sehr viel Öl. Nachdem ich Sie unter Fristsetzung aufgefordert hatte, die Funktionstüchtigkeit herzustellen, haben Sie zwei Mal vergeblich versucht, den Fehler zu beheben. Nunmehr trete ich vom Vertrag zurück und fordere Sie auf, den Kaufpreis unverzüglich an mich zurückzuzahlen. Mit freundlichen Grüßen Unterschrift Käufer – Empfangsbestätigung Verkäufer

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Anspruchsschreiben – Minderung des Kaufpreises durch Käufer

Absender, Ort, Datum ...Empfänger Fa. ...(Name, Anschrift) ...

Defekt am Sportwagen – Minderung

Sehr geehrte/r Frau/Herr ... , ich habe bei Ihnen am ...(Datum)... einen Sportwagen zum Preis von ... € erworben. Leider ist die Ölwanne defekt. Sie haben es abgelehnt, den Sportwagen zu reparieren oder mir einen neuen zu überlassen. Ich mache hiermit mein Recht auf Minderung geltend und verlange die Rückzahlung von € auf mein unten genanntes Konto innerhalb von 14 Tagen. Mit freundlichen Grüßen (Unterschrift)

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

VI. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren **in einem Jahr** ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, **erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelanprüche.**

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.

2. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer **beim Verkäufer** geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.

3. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels **betriebsunfähig**, kann sich der Käufer mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden.

4. Für die im Rahmen einer **Mängelbeseitigung eingebauten Teile** kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen.

Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. 5. Abschnitt VI Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VII Haftung.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

8. Gewährleistung

8.1 **Sie gewährleisten**, dass alle Lieferungen dem Vertrag, den Vorschriften der für uns zuständigen Berufsgenossenschaft, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), der EG-Arbeitsmittel- Benutzungsrichtlinie, jeweils in der neuesten Fassung, sämtlichen anderen von der EU oder vom Gesetzgeber und den Aufsichtsbehörden hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz erlassenen Vorschriften und Richtlinien, z. B. über die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Verfahren, sowie den VDE-Bestimmungen in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Form und dem Stand der Technik entsprechen.

8.2 Die **Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend** mit der Inbetriebnahme oder **technischen Endabnahme** der Lieferung durch uns. Bei Lieferungen, bei denen eine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme nicht vorgesehen ist, beträgt die Gewährleistungszeit 24 Monate, beginnend mit der Lieferung.

8.3 Bei Lieferungen, die wir weiterveräußern, beginnt die oben genannte Gewährleistungszeit mit der Inbetriebnahme oder technischen **Endabnahme durch unseren Abnehmer**. Bei Lieferungen, bei denen eine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme nicht vorgesehen ist, beginnt die oben genannte Gewährleistungszeit mit der Anlieferung bei unserem Abnehmer. Die Gewährleistungszeit endet jedoch **spätestens 36 Monate** nach der Anlieferung bei der von uns gewünschten Versandanschrift.

8.4 Ist die Lieferung mangelhaft, sind wir berechtigt, innerhalb der Gewährleistungszeit **nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche** geltend zu machen.

8.5 Werden Nachbesserungen in einem für uns unzumutbaren Umfang erforderlich, stehen uns erneut wahlweise die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche oder ein Anspruch auf **unentgeltliche Ersatzlieferung** zu.

8.6 Kommen Sie unserer Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre **Kosten selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen** lassen. Sofern eine Fristsetzung entbehrlich ist, steht uns dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu. Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zur Behebung kleinerer Mängel oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit bei uns oder unseren Kunden auf Ihre Kosten von uns oder von uns beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Grund, Art und Umfang dieser Maßnahmen werden wir Sie umgehend unterrichten. Ihre Gewährleistungspflicht wird hierdurch nicht berührt.

8.7 Der Ablauf der Gewährleistungszeit ist in der Zeit zwischen der Anzeige des Mangels und dessen Beseitigung gehemmt. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die **Gewährleistungszeit erneut mit Herstellung der vertragsgemäßen, mangelfreien Verwendungsfähigkeit der Lieferung**.

8.8 Durch die Annahme und Verwendung der Lieferung oder durch die Billigung Ihrer Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen verzichten wir nicht auf unsere bezeichneten Ansprüche.

8.9 Alle von Ihnen aufgrund der Gewährleistung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (inklusive Hin- und Rücktransport-, Wege und Arbeitskosten) sind für uns **unentgeltlich**.

8.10 Bei Fehlen einer abweichenden Vereinbarung ist die Lieferung unverzüglich untersucht, wenn die Untersuchung innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung erfolgt. Wir genügen unserer Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge, wenn **wir 14 Tage nach Entdeckung eines Mangels** Ihnen diesen anzeigen.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 313 Abs. 2 BGB Störung der Geschäftsgrundlage

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Beispiele für ein Fehlen der Geschäftsgrundlage

(Palandt / Grüneberg § 313 Rn. 38)

- bei der Kalkulation ein beiden Parteien unterlaufener Kalkulationsirrtum, z.B. durch falsche Annahme der Höhe eines Rechtsanwalts honorars oder von übernommenen Aufwendungen, Irrtum über Umrechnungskurse
- bei der Bereitstellung von Geld die Vorstellung beider Parteien, das Geld würde für die in Auftrag gegebenen Leistungen ausreichen (BGH NJW-RR 2000, 1219)
- beim Verkauf eines Grundstücks der gemeinsame Irrtum über den Verkehrswert des verkauften Grundstücks, dessen Grenzverlauf und Bebaubarkeit (BGH NJW 1972, 153)
- bei der Verpachtung einer Gaststätte der gemeinsame Irrtum über den zu erzielenden Umsatz (BGH NJW 1990, 569)

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 313 Abs. 3 BGB Störung der Geschäftsgrundlage

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

III. Lieferung und Lieferverzug

5. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub **von mehr als vier**

Monaten, kann der Käufer vom Vertrag **zurücktreten**. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

// Material/Muster Stop

7. Kapitel Absicherung von rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse

// Material/Muster Start

§ 232 BGB Arten

(1) Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken durch **Hinterlegung** von Geld oder Wertpapieren, durch Verpfändung von Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder in das Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind, durch **Verpfändung** beweglicher Sachen, durch **Bestellung von Schiffshypotheken** an Schiffen oder Schiffsbauwerken, die in einem deutschen Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen sind, durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken, durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

(2) Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines **tauglichen Bürgen** zulässig

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 273 Abs. 1 BGB Zurückbehaltungsrecht

(1) Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).

§ 320 Abs. 1 S. 1 BGB Einrede des nicht erfüllten Vertrags

(1) Wer aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, dass er vorzuleisten verpflichtet ist.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

III. Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer mit der Übergabe des Materials zur Bearbeitung und anderer übergebener Sachen ein Pfandrecht an diesem Material, an den hieraus hergestellten Werkstücken sowie an den übergebenen Sachen ein. Die im Gewahrsam des Auftragnehmers befindlichen Pfandgegenstände dienen zur Sicherstellung sämtlicher, auch aus anderen Rechtsgeschäften stammender Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber. Nach Fälligkeit des Entgelts ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, die Pfandgegenstände nach seiner Wahl zur Versteigerung zu bringen oder freihändig zu verkaufen.

2. Weiteres steht dem Auftragnehmer zur Sicherung seiner fälligen Forderungen und auch zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände und das hergestellte Werk bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen einschließlich der Forderungen aus Punkt II.6. dieses Vertrages, zurückzubehalten.

3. Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers. Für den Fall, dass der Auftraggeber die im Vorbehaltseigentum des Auftragnehmers befindlichen Waren und Erzeugnisse weiterveräußert oder

Dritte in sonst irgendeiner Weise an diesen Waren und Erzeugnissen Rechte behaupten, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich dieser Ansprüche schad- und klaglos.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 321 BGB Unsicherheitseinrede

(1) Wer aus einem gegenseitigen Vertrag vorzuleisten verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. (2) Der Vorleistungspflichtige kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der andere Teil Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Vorleistungspflichtige vom Vertrag zurücktreten. § 323 findet entsprechende Anwendung.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

III. Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer mit der Übergabe des Materials zur Bearbeitung und anderer übergebener Sachen ein Pfandrecht an diesem Material, an den hieraus hergestellten Werkstücken sowie an den übergebenen Sachen ein. Die im Gewahrsam des Auftragnehmers befindlichen Pfandgegenstände dienen zur Sicherstellung sämtlicher, auch aus anderen Rechtsgeschäften stammender Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber. Nach Fälligkeit des Entgelts ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, die Pfandgegenstände nach seiner Wahl zur Versteigerung zu bringen oder freihändig zu verkaufen.

2. Weiteres steht dem Auftragnehmer zur Sicherung seiner fälligen Forderungen und auch zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände und das hergestellte Werk bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen einschließlich der Forderungen aus Punkt II.6. dieses Vertrages, zurückzubehalten.

3. Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers. Für den Fall, dass der Auftraggeber die im Vorbehaltseigentum des Auftragnehmers befindlichen Waren und Erzeugnisse weiterveräußert oder Dritte in sonst irgendeiner Weise an diesen Waren und Erzeugnissen Rechte behaupten, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich dieser Ansprüche schad- und klaglos.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 1204 BGB Gesetzlicher Inhalt des Pfandrechts an beweglichen Sachen

(1) Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, dass der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

§ 1257 BGB Gesetzliches Pfandrecht

Die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht finden auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht entsprechende Anwendung.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 647 BGB Unternehmerpfandrecht

Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 562 Abs. 1 BGB Umfang des Vermieterpfandrechts

(1) Der Vermieter hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Es erstreckt sich nicht auf die Sachen, die der Pfändung nicht unterliegen.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

III. Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer mit der Übergabe des Materials zur Bearbeitung und anderer übergebener Sachen ein Pfandrecht an diesem Material, an den hieraus hergestellten Werkstücken sowie an den übergebenen Sachen ein. Die im Gewahrsam des Auftragnehmers befindlichen Pfandgegenstände dienen zur Sicherstellung sämtlicher, auch aus anderen Rechtsgeschäften stammender Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber. Nach Fälligkeit des Entgelts ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, die Pfandgegenstände nach seiner Wahl zur Versteigerung zu bringen oder freihändig zu verkaufen.

2. Weiteres steht dem Auftragnehmer zur Sicherung seiner fälligen Forderungen und auch zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände und das hergestellte Werk bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen einschließlich der Forderungen aus Punkt II.6. dieses Vertrages, zurückzubehalten.

3. Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers. Für den Fall, dass der Auftraggeber die im Vorbehaltseigentum des Auftragnehmers befindlichen Waren und Erzeugnisse weiterveräußert oder Dritte in sonst irgendeiner Weise an diesen Waren und Erzeugnissen Rechte behaupten, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich dieser Ansprüche schad- und klaglos.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 648 a Abs. 1 S. 1 BGB Bauhandwerkersicherung

(1) Der Unternehmer eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon kann vom Besteller Sicherheit für die auch in Zusatzaufträgen vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen, die mit 10 vom Hundert des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen sind, verlangen.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Selbstschuldnerische Bürgschaft

Für die Herrn X, ... Hochschulstraße 7, Dresden, gegenüber der Y-AG zustehende Forderung in Höhe von ... € übernehme ich die Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage.

Ort, Datum... Unterschrift (Bürge)

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Gewährleistungsbürgschaft

Wir, das Bankhaushaben Kenntnis vom Generalunternehmervertrag vom zwischen dem Bauherrnals Auftraggeber und der Bau GmbH als Auftragnehmer. In diesem Vertrag hat sich der Auftragnehmer zur schlüsselfertigen Errichtung eines Sechsfamilienhauses zu einem Pauschal festpreis von zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer verpflichtet. Nach § dieses Generalunternehmervertrages hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme zu stellen. Dies vorausgeschickt, übernehmen wir hiermit gegenüber dem Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Erfüllung der vom Auftragnehmer übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen bis zu einem Betrag in Höhe von mit der Maßgabe, dass wir aus der Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können. Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Diese Bürgschaft steht nicht unter Auflagen und ist unbefristet. Unsere Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an uns. Eine Änderung der Rechtsform des Auftragnehmers berührt unsere Bürgschaftsverpflichtung nicht.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Kreditauftrag

An den Kreditgeber (z.B. die S-Bank)

Hiermit erteile ich Ihnen unter Verzicht auf die Einreden der §§ 768, 770 und 771 BGB und unter voller Haftung auch für sämtliche Zinsen und Kosten den Auftrag, der Y-GmbH in ... unter Einbeziehung der bereits gewährten Kredite bis auf Weiteres in laufender Rechnung einen Kredit in Höhe von € einzuräumen.

Meine Haftung bezieht sich auf die bereits gewährten Kredite. Für das durch diese Kredite begründete Rechtsverhältnis gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ich verzichte auf Unterrichtung über die jeweilige Höhe des Kredits und etwaige die Kreditwürdigkeit der Y-GmbH berührende Umstände. Ich werde mich insoweit selbst durch Einsicht in die Unterlagen der Kreditnehmerin informieren. § 776 BGB gilt nicht.

Ort, Datum. ... (Kreditnehmer)

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Konstitutives (selbstständiges) Schuldanerkenntnis mit Vollstreckungsunterwerfung

Zwischen

Herrn/Frau/Firma . . . - im folgenden Schuldner genannt - und

Herrn/Frau/Firma . . . - im folgenden Gläubiger genannt – wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Anerkenntnis Der Schuldner erkennt hiermit an, unter gleichzeitiger eigenständiger Begründung einer Schuldverpflichtung dem Gläubiger einen Betrag in Höhe von . . . € zuzüglich . . . % Zinsen seit dem . . . zu schulden.

§ 2 Zahlungspflicht Der Schuldner verpflichtet sich dem Gläubiger gegenüber, den in § 1 benannten Betrag zuzüglich Zinsen bis zum . . . an den Gläubiger zurückzuzahlen. Dem Schuldner wird zugleich nachgelassen, den gesamten Betrag in Raten von monatlich . . . €, beginnend erstmals zum . . . zurückzuzahlen. Kommt der Schuldner mit einer Ratenzahlung länger als 10 Tage in Verzug, wird der gesamte dann noch offene Restbetrag auf einmal zur Zahlung fällig. Der Gläubiger ist insbesondere berechtigt, in diesem Fall unverzüglich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.

§ 3 Zwangsvollstreckungsunterwerfung Der Schuldner unterwirft sich wegen der dem Gläubiger zustehenden Forderung zuzüglich Zinsen gemäß § 1 dieser Vereinbarung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Der Schuldner ermächtigt zugleich den Notar, dem Gläubiger auf dessen Verlangen hin eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.

Vom Notar vorgelesen und vom Schuldner genehmigt sowie eigenhändig unterschrieben

. . . (Schuldner) . . . (Notar)

Der Gläubiger nimmt das Anerkenntnis hiermit ausdrücklich an und bestätigt dies durch nachfolgende Unterschrift: . . . (Gläubiger)

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Garantievertrag

Ich, Herr X, ... (Anschrift) übernehme Herrn Y gegenüber unwiderruflich die Garantie für die pünktliche Begleichung der Forderung aus dem Vertrag vom in Höhe von ... €, die Herrn Z zusteht.

Ort, Datum... Unterschrift Garantiegeber

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 449 BGB Eigentumsvorbehalt

(1) Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt).

(2) Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

(3) Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist nichtig, soweit der Eigentumsübergang davon abhängig gemacht wird, dass der Käufer Forderungen eines Dritten, insbesondere eines mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmens, erfüllt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Der kaufmännische Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.

2. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab.

3. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

4. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Erweiterter Eigentumsvorbehalt

1. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch einen kaufmännischen Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns.

2. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Ware an der umgebildeten Sache fort.

3. Sofern die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

4. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

5. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 1205 BGB Bestellung

(1) Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, dass dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Ist der Gläubiger im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Patronatserklärung

Hiermit verpflichtet sich die Firma . . . gegenüber der Firma . . .

sicherzustellen, dass die der vorbenannten Firma gewährten Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten entsprechend den zugrundeliegenden vertraglichen Bestimmungen ordnungsgemäß zurückgeführt werden.

Die . . . AG versichert ferner, die Gesellschaft entsprechend zu unterstützen, dass diese ihren Verpflichtungen jedenfalls nachkommen kann.

Sollte die Firma . . . aus dieser Patronatserklärung von Dritten in Anspruch genommen werden, so erklärt die Firma . . . hiermit gegenüber der Gesellschaft zugleich, dass sie mit etwaigen Regressansprüchen gegen die Gesellschaft aufgrund der Inanspruchnahme im Rang jedenfalls hinter jegliche andere Gläubiger der Gesellschaft zurücktritt und die Regressansprüche erst dann geltend machen wird, wenn die Gesellschaft hierzu wieder ausreichend in der Lage ist.

Zugleich erklärt die Firma . . . gegenüber der Gesellschaft den Verzicht auf jegliche Regressansprüche für den Fall, dass die Voraussetzungen auf Antrag eines Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft eintreten sollten.

Der Gesellschaft wird ferner das Recht eingeräumt, diese Patronatserklärung den sie finanzierenden Banken und/oder ihren Lieferanten gegenüber offenzulegen.

Für alle sich aus dieser Erklärung ergebenden Rechte und Pflichten vereinbaren die Parteien die Geltung und Anwendung ausschließlich des Deutschen Rechts.

Als Gerichtsstand gilt . . . als vereinbart.

Ort, Datum Unterschriften

Der bedingte Verzicht wird hiermit ausdrücklich angenommen, was durch nachfolgende Unterschrift nochmals bestätigt wird. Unterschrift

// Material/Muster Stop

8. Kapitel Beendigung von rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse

// Material/Muster Start

§ 362 Abs. 1 BGB Erlöschen durch Leistung

(1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 363 BGB Beweislast bei Annahme als Erfüllung

Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 364 Abs. 1 BGB Annahme an Erfüllungs statt

(1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungs statt annimmt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 364 Abs. 2 BGB Annahme an Erfüllungs statt

(2) Übernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, dass er die Verbindlichkeit an Erfüllungs statt übernimmt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Vereinbarung über die Annahme an Erfüllungs statt

(vgl. Beck'sches Formularhandbuch, II. 12)

Vereinbarung zwischen Kunde K und Händler H: K schuldet H einen Betrag von 5.000 € aus der beiliegenden Rechnung. Gleichzeitig schuldet H dem Kunden K Schadensersatz (einschließlich Zinsen und Kosten) in Höhe von 5.000 € wegen eines Produkthaftpflichtschadens (Lieferung gemäß Auftrag vom 17.8.2009). K und H vereinbaren, dass die genannten Forderungen in Höhe von 5.000 € miteinander verrechnet werden.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 372 BGB Voraussetzungen

Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten kann der Schuldner bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen, wenn der Gläubiger im Verzug der Annahme ist. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grund oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewissheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 387 BGB Voraussetzungen

Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.

§ 388 BGB Erklärung der Aufrechnung

Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil. Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 309 Nr. 3 BGB Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam 3. (Aufrechnungsverbot) eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen;

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Aufrechnungserklärung

(vgl. Beck'sches Formularhandbuch, II. 12)

Der Kunde K schuldet mir, Händler H, einen Betrag von 5.000 € aus der beiliegenden Rechnung. Gleichzeitig schulde ich dem Kunden K Schadensersatz (einschließlich Zinsen und Kosten) in Höhe von 5.000 € wegen eines Produkthaftpflichtschadens (Lieferung gemäß Auftrag vom 17.8.2009). Hiermit erkläre ich die Aufrechnung der genannten Forderungen in Höhe von 5.000 €.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 397 Abs. 1 BGB Erlassvertrag, ...

(1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erlässt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 397 BGB ... negatives Schuldanerkenntnis

(1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erlässt. (2) Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, dass das Schuldverhältnis nicht bestehe.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Ausgleichsquittung als Beispiel eines negativen Schuldanerkenntnisses

Frau / Herr _____ bestätigt hiermit, von dem Unternehmen _____ die nachfolgend ordnungsgemäß ausgefüllten Arbeitspapiere anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum _____ erhalten zu haben:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Lohnsteuerkarte Urlaubsbescheinigung Arbeitsbescheinigung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit Zeugnis, einfaches Zeugnis, qualifiziertes Lohn- / Gehaltsabrechnung bis zum ...

Darüber hinaus bestätigt der unterzeichnende Arbeitnehmer, dass er gegen das oben genannte Unternehmen keinerlei gegenwärtige und künftige Ansprüche aus und in Verbindung mit dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung hat. Dieses gilt nicht für unverzichtbare Ansprüche.

Der unterzeichnende Arbeitnehmer erklärt weiter, dass er mit der Kündigung / dem Aufhebungsvertrag vom _____ sowie der Abrechnung von Gehalts- und Urlaubsabgeltung einverstanden ist.

Eine Kündigungsschutzklage bzw. eine Zahlungsklage wird nicht erhoben. Eine bereits bei Gericht eingereichte Kündigungsschutzklage bzw. Zahlungsklage wird auf Grund dieser Ausgleichsquittung zurückgenommen. Diese Ausgleichsquittung haben die Parteien sorgfältig gelesen. Soweit erforderlich: Diese Ausgleichsquittung wurde dem Arbeitnehmer in seine Landessprache übersetzt.

Ort, Datum Unterschriften Arbeitgeber Arbeitnehmer

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 187 BGB Fristbeginn

(1) Ist für den **Anfang** einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag **nicht mitgerechnet**, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt

(2) Ist der **Beginn** eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist **mitgerechnet**.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 188 BGB Fristende

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 188 Abs. 3 BGB Fristende

(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 187 BGB Fristbeginn

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 194 Abs. 1 BGB Gegenstand der Verjährung

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 214 Abs. 1 BGB Wirkung der Verjährung

(1) Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 194 Abs. 2 BGB Gegenstand der Verjährung

(2) Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegen der Verjährung nicht, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft oder auf die Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung gerichtet sind.

§ 924 BGB Unverjährbarkeit nachbarrechtlicher Ansprüche

Die Ansprüche, die sich aus den §§ 907 bis 909, 915, dem § 917 Abs. 1, dem § 918 Abs. 2, den §§ 919, 920 und dem § 923 Abs. 2 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 209 BGB Wirkung der Hemmung

Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 210 Abs. 1 S. 1 Ablaufhemmung bei nicht voll Geschäftsfähigen

(1) Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so tritt eine für oder gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Person unbeschränkt geschäftsfähig oder der Mangel der Vertretung behoben wird.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Abbruch von Verhandlungen (§ 203 BGB)

Verweigerungsschreiben

Absender, Ort, Datum ...

Empfänger ... (Name, Anschrift) ...

Unsere Verhandlungen

Sehr geehrte/r Frau/Herr ... (*Verhandlungspartner*),

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich unsere Gespräche über ...(*Streitgegenstand*)... als endgültig gescheitert betrachte und eine weitere Fortsetzung der Verhandlungen ablehne.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Empfangsbestätigung

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Fortsetzung von Verhandlungen (§ 203 BGB): Aufforderungsschreiben

Absender, Ort, Datum ...

Fa. ...

(Name, Anschrift) ...

Unsere Verhandlungen (Vergleichsverhandlungen)

Sehr geehrte/r Frau/Herr ... (*Verhandlungspartner*),

ich fordere Sie auf, die Gespräche mit uns über ...(*Streitgegenstand*)... wieder aufzunehmen. Wenn ich bis zum ..(*Datum*)... nichts von Ihnen hören sollte, gehe ich davon aus, dass Sie unsere Verhandlungen als gescheitert betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Empfangsbestätigung

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 144 BGB Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts

(1) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.

(2) Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 174 BGB Einseitiges Rechtsgeschäft eines Bevollmächtigten

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 102 Abs. 1 BetrVG Mitbestimmung bei Kündigungen

(1) Der Betriebsrat ist vor jeder Kündigung zu hören. Der Arbeitgeber hat ihm die Gründe für die Kündigung mitzuteilen. Eine ohne Anhörung des Betriebsrats ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 31 Abs. 1 und 2 SprAuG Personelle Maßnahmen

(1) Eine beabsichtigte Einstellung oder personelle Veränderung eines leitenden Angestellten ist dem Sprecherausschuß rechtzeitig mitzuteilen. (2) Der Sprecherausschuß ist vor jeder Kündigung eines leitenden Angestellten zu hören.

§ 79 Abs. 1 und 4 BPersVG

(1) Der Personalrat wirkt bei der ordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber mit. 2§ 77 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ... (4) Eine Kündigung ist unwirksam, wenn der Personalrat nicht beteiligt worden ist.

§ 85 SGB IX Erfordernis der Zustimmung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 622 Abs. 1 und 2 BGB Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 188 Abs. 1 BGB Fristende

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 188 Abs. 3 BGB Fristende

(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 188 Abs. 2 Halbsatz 1 BGB Fristende

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, ...

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 187 Abs. 1 BGB Fristbeginn

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 626 BGB Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. (2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 9 Abs. 3 MuSchG Kündigungsverbot

(3) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand einer Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form, und sie muß den zulässigen Kündigungsgrund angeben.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 1 Abs. 2 S. 1 KSchG Sozial ungerechtfertigte Kündigungen

(2) Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Ordentliche Kündigung des Arbeitgebers – Grundmuster ohne Angaben von Gründen

Absender _____

Frau/Herr _____

Ort, Datum

Ordentliche Kündigung

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

hiermit kündigen wir das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der vertraglichen / tariflichen / gesetzlichen Frist von _____ zum _____. Vorsorglich kündigen wir zum nächstmöglichen Termin.

Der Betriebsrat / Personalrat / _____ ist ordnungsgemäß beteiligt worden.

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben Sie für das Urlaubsjahr ____ noch einen Resturlaub von _____Tagen. Diesen Urlaub erteilen wir Ihnen während der Kündigungsfrist und zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Demnach müssen Sie am _____ letztmals zur Arbeit erscheinen.

Bitte geben Sie am _____ die in Ihrem Besitz befindlichen Firmengegenstände und Arbeitsunterlagen ab.

Ihre Arbeitspapiere werden Ihnen am letzten Tag ausgehändigt. Sollten Sie vorab für evtl. Bewerbungen ein Zwischenzeugnis oder sonstige Unterlagen benötigen, geben Sie bitte in der Personalabteilung Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

(Arbeitgeber)

Auf einer Kopie dieses Schreibens ist folgender Zusatz zu unterschreiben:

Das Original dieses Schreiben wurde mir am _____

ausgehändigt _____ (Arbeitnehmer)

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Übergabeprotokoll

Absender _____

Empfänger Frau/Herrn _____

Ort, Datum

Zugangsbestätigung

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

hiermit bestätige ich, dass ich das Original des in Kopie beigefügten Kündigungsschreibens vom _____ (Datum des Kündigungsschreibens) an _____ (Kündigungsempfänger) wohnhaft: _____ (Adresse des Kündigungsempfängers) in einen Umschlag gesteckt habe.

Mit dem verschlossenen Umschlag habe ich mich anschließend zu der vorgenannten Adresse begeben und den Umschlag

am _____ (Datum) um _____ (Uhrzeit)

- in den Hausbriefkasten des Empfängers mit der Aufschrift _____ eingeworfen
- in den Briefkastenschlitz an der Wohnungstür des Empfängers mit dem Namensschild _____ eingeworfen
- persönlich dem Empfänger überreicht (Zutreffendes ist angekreuzt)

Besonderheiten: _____

Mit freundlichen Grüßen _____ (Bote) Unterschrift, Ort und Datum

Anlage: Kopie des eingeworfenen Schreibens

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 355 Abs. 1 BGB Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 312 Abs. 1 BGB Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

(1) Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher 1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung, 2. anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder 3. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 312 b Abs. 1 S. 1 BGB Fernabsatzverträge

(1) Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs oder Dienstleistungssystems erfolgt.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 495 BGB Widerrufsrecht

(1) Dem Darlehensnehmer steht bei einem Verbraucherdarlehensvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

Widerrufserklärung

An den Internet-Shop V

Am ... (Datum) habe ich bei Ihnen unter der Auftragsnummer ... folgende Gegenstände bestellt: ...
Diese Bestellung widerrufe ich hiermit.

Ort, Datum, Name und Unterschrift des Verbrauchers

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 323 BGB Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

(1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten. (2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn 1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, 2. der Schuldner die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder 3. besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. (3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung. (4) Der Gläubiger kann bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden. (5) Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. (6) Der

Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist.

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 308 Nr. 3 BGB Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam... 3. (Rücktrittsvorbehalt) die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse;

// Material/Muster Stop

// Material/Muster Start

§ 309 Nr. 4 BGB Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in 4. (... Fristsetzung) eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung zu setzen;

// Material/Muster Stop